

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9949 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der
mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)**

A. Problem

Maßnahmen zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen, Verwaltung und Bürgern von Bürokratiekosten: Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen, Anhebung von Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen und der Grenzbeträge zur Lohnsteuer-Anmeldung, Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen, Stärkung von E-Government und E-Verwaltung, u. a. Unterstützung der Digitalisierung im Handwerk, optionale Bezifferung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grundlage des Vormonatswertes, elektronische Übermittlung aller Abrechnungsunterlagen für Pflegeleistungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/–mindereinnahmen (in Millionen Euro))

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	-	-10	-	-	-	-
Bund	-	-4	-	-	-	-
Länder	-	-4	-	-	-	-
Gemeinden	-	-2	-	-	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie durch die geplante stärkere Standardisierung bei Informationen zu sogenannten Leistungsgesetzen des Bundes deutlich entlastet. Eine exakte Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 362,6 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Die Entlastung setzt sich zusammen aus den folgenden Maßnahmen:

- Änderung der Abgabenordnung: Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen: 227 Millionen Euro
- Änderung des Einkommensteuergesetzes: Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung: 2 Millionen Euro
- Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge: 43 Millionen Euro
- Änderung der Handwerksordnung: Digitalisierung im Handwerk befördern: 14,2 Millionen Euro
- Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV): Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats: 64 Millionen Euro

- Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI): Sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente: 12,4 Millionen Euro

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt dem „One in, one out“-Prinzip. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung auf Bundesebene wird durch das Gesetz um ca. 17,04 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Diese Entlastung ergibt sich aus jährlich 1,17 Millionen zusätzlicher Belastung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen und dem jährlichen Bericht der Bundesregierung diesbezüglich sowie einer kombinierten Entlastung i. H. v. ca. 18,21 Millionen Euro durch alle übrigen Maßnahmen. Die Verwaltung der Länder wird um insgesamt ca. 5,7 Millionen Euro entlastet. Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand (Personalkosten und Sachkosten) i. H. v. knapp 0,1 Millionen Euro für die Bundesverwaltung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen an.

Im Einzelnen:

Bereitstellung von Leistungsinformationen: Die Verwaltung der Länder wird durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen um rund 4,7 Millionen Euro pro Jahr entlastet, die Bundesverwaltung wird um 1,17 Millionen Euro mehr pro Jahr belastet. Mittelbar ist durch die Informationen, die zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes zur Verfügung gestellt werden, von einer spürbaren Entlastung auch der Kommunalbehörden auszugehen, weil auf weniger Rückfragen in Form von Anrufen, E-Mails, Faxen und Briefen reagiert werden muss. Eine Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Für die Steuerverwaltung der Länder ist aufgrund der Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro mit einem Minderaufwand von jährlich rund 1 Million Euro zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

Änderung der Handwerksordnung: 5,434 Millionen Euro.

Änderung des SGB XI: 12,4 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und

Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 2. In § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „68 Euro“ durch die Angabe „72 Euro“ ersetzt.
 3. § 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat;“.
 4. Nach § 52 Absatz 12 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“
2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 13c Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Forderung gilt durch den Abtretungsempfänger nicht als vereinnahmt, soweit der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt. Voraussetzung ist, dass dieser Geldbetrag tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt; davon ist nicht auszugehen, soweit dieser Geldbetrag auf ein Konto gezahlt wird, auf das der Abtretungsempfänger die Möglichkeit des Zugriffs hat.“

3. In Artikel 5 wird in § 33 Satz 1 die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
4. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 3, 4, 4a, 5 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.“

Berlin, den 29. März 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Andrea Wicklein
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andrea Wicklein

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9949** wurde in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die Entbürokratisierung weiter voranzutreiben und besonders kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Dazu sind Vereinfachungen im Steuerrecht und bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge geplant. Die Maßnahmen würden insgesamt 3,6 Millionen Betrieben zugutekommen. Vorgesehen sind unter anderem eine Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung. Außerdem werden die Fristen der steuerlichen Aufbewahrung für Lieferscheine verkürzt. Die Berechnung von Sozialbeiträgen wird vereinfacht. Wenn der tatsächliche Wert für den laufenden Monat nicht bekannt ist, soll die Berechnung auch auf Grundlage des Wertes des Vormonats erfolgen können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 in seiner 103. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 in seiner 112. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 53. Sitzung am 21. September 2016 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) (Bundesratsdrucksache 437/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

- Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten)
- Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 97. Sitzung am 30. November 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1045 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Simone Schlewitz, Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)
- Fabian Wehnert, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- Stefanie Nattkämper-Scholz, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG)
- Prof. Dr. Tino Schuppan, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Schwerin (HdBA Schwerin)
- Claus Ruhe Madsen, Industrie- und Handelskammer zu Rostock (IHK Rostock)
- Prof. Dr. Kai Wegrich, Hertie School of Governance
- Dr. Ulrike Beland, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 18(9)1034neu und 18(9)1049 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)1034neu

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe ‚ die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a)‘ gestrichen.
2. In § 4h Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe ‚ nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden‘ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl ‚410‘ durch die Zahl ‚1000‘ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
4. In § 6b Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe ‚und Absatz 2a‘ gestrichen.
5. In § 7g Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe ‚und 2a‘ gestrichen.
6. In § 41a Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz wird die Zahl ‚4000‘ durch die Zahl ‚5000‘ ersetzt.“

Begründung

Die zentrale Regelung befindet sich in der neuen Nummer 3 des Artikel 4: § 6 Einkommensteuergesetz wird dahingehend geändert, dass die Abschreibungsregeln für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) spürbar vereinfacht werden. Die Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung wird von 410 Euro auf 1000 Euro erhöht. Seit 1964 (damals 800 DM) wurde diese Grenze nicht erhöht. Zudem wird die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens aufgehoben. Dieses Wahlrecht bringt durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze kaum Mehrwert und verkompliziert seit Einführung des Absatzes 2a durch Union und FDP das Steuerrecht völlig unnötig an dieser Stelle.

Durch die verbesserten Abschreibungsregeln werden private Investitionsanreize gesetzt und steuerliche Bürokratie für Unternehmen und Selbständige spürbar gesenkt. Anschaffungen müssen durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze oft nicht mehr über viele Jahre nach Abschreibungslisten der Finanzbehörden steuerlich erklärt werden, sondern müssen nur im Jahr der Anschaffung in der Steuererklärung angegeben werden. Die Anhebung der Grenze für die quartalsweise Abrechnung der Lohnsteuer auf 5000 Euro (6.) entspricht dem Änderungsbefehl des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)1049

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6
Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 6 Nummer 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Lohnabrechnung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Lohnsteuer- Anmeldungen“ werden die Wörter „und der Umsatzsteuervoranmeldungen“ eingefügt.

2. Die bisherigen Artikel 6 bis 9 werden die Artikel 7 bis 10.

Begründung

Aktuell müssen Bilanzbuchhalterinnen und Buchhaltern beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich beachten, da sonst eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht erstellt werden kann. Dies bedeutet, dass beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle die Umsatzsteuer-Voranmeldung zwangsläufig erstellt wird. Somit darf diese Berufsgruppe zwar alle Buchungsbelege ihrer Auftraggeber in ein Programm einpflegen, das dann auch die Umsatzsteuervoranmeldung generiert, sie dürfen dieses Formular aber offiziell nicht ans Finanzamt geben, Dies bleibt entweder den Unternehmerinnen und Unternehmern oder ihren Steuerberatern vorbehalten. Diese wirklichkeitsfremde Berufseinschränkung ist nicht mehr zeitgemäß. Eine entsprechende Änderung schafft Rechtsicherheit für die Betroffenen und vermeidet Bürokratie in Unternehmen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1168 ein.

Ferner brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 18(9)1034neu und 18(9)1049 ein.

Die **Koalitionsfraktionen** sprachen sich deutlich für die mit dem Gesetz verbundene Bürokratieentlastung aus. Gerade für Unternehmen mit einer geringen Anzahl an Beschäftigten sei die Entlastung von Bürokratiepflichten sehr förderlich.

Die **Fraktion DIE LINKE** sah von einer ausdrücklichen Befürwortung oder Ablehnung des Vorhabens ab. Ein grundsätzliches Problem der seit einigen Jahren verfolgten Strategie der Bürokratieentlastung sei in der „One in, one out“-Regel zu sehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortete weitere Schritte der Bürokratieentlastung, gab aber zu bedenken, dass die mit diesem Gesetz erzielbaren Entlastungen zu klein seien, die Realisierung eines größeren Einsparpotentials wäre aus ihre Sicht notwendig und möglich gewesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1168.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1034neu.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1049.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/9949 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

§ 6 Absatz 2 Satz 4

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 EStG in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten. Zur Entlastung der Unternehmen von Aufzeichnungspflichten wird die Wertgrenze, ab der sofort und in voller Höhe abgeschriebene Wirtschaftsgüter unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen sind, von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist nur zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn 68 Euro nicht übersteigt. Die durchschnittliche Tageslohngrenze knüpft an den Mindestlohn an (8 Stunden x 8,50 Euro = 68 Euro). Da der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro gestiegen ist, soll die durchschnittliche Tageslohngrenze auf 72 Euro erhöht werden.

Zu Nummer 3 – neu –

§ 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz

Die neue Nummer 3 übernimmt inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG.

Zu Nummer 4 – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 3 – neu –

Die neue Wertgrenze in § 6 Absatz 2 Satz 4 EStG findet erstmals bei Wirtschaftsgütern Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Steuermindereinnahmen durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze nach Nr. 2.

Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Für die Wirtschaft entfallen durch die Anhebung der sogenannten Verzeichnisdgrenze nach Nr. 1 Aufzeichnungspflichten für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 Euro, aber nicht 250 Euro übersteigen. Die Änderung führt aufgrund der steuerlichen Wahlrechte zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter zu einer von hier aus nicht quantifizierbaren Entlastung.

Für die Finanzverwaltung ist mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Zu Artikel 4a – neu – (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 13c Absatz 1 Satz 4 und 5 – neu –

Die Änderung dient der Fortschreibung der bewährten bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsregelung des Abschnitts 13c.a Absatz 27 UStAE zum Ausschluss von der Haftung in den Fällen des Factoring. Sie vermeidet mögliche Beeinträchtigungen der Realwirtschaft durch eine aus der Umsetzung der BFH-Rechtsprechung resultierende Einschränkung der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Mit Urteil vom 16. Dezember 2015, XI R 28/13, hat der BFH entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) nach § 13c UStG nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. Der Gesetzesbegründung lasse sich eine Ausnahme der Abtretungen im Rahmen des Forderungsverkaufs von der Haftung nach § 13c UStG nicht entnehmen. Soweit die Verwaltung in Abschnitt 13c.1 Absatz 27 UStAE etwas anderes geregelt habe, weist der BFH darauf hin, dass es sich hierbei um eine norminterpretierende Verwaltungsanweisung handele, an die die Gerichte nicht gebunden sind.

Die Änderung sichert den bisher durch die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsanweisung geregelten Zustand gesetzlich ab.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Umstellungsaufwand wird nicht verursacht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 33 Satz 1

Die Änderung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge. Durch die Änderung wird die bisher bestehende Grenze des § 33 Satz 1 UStDV von 150 Euro auf 250 Euro erhöht. Durch Preissteigerungen im Laufe der letzten Jahre haben sich Güter und Dienstleistungen verteuert, ohne dass die Grenze des § 33 UStDV angehoben wurde.

Dem mit der Regelung verfolgten Vereinfachungseffekt wird damit in vielen Bereichen nur noch begrenzt Rechnung getragen. Gewollt ist ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, insbesondere im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs, aber auch bei Leistungen, die durch Automaten abgerechnet werden. Hier wäre die Erteilung von Rechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar.

Die Anhebung der Grenze auf einen Betrag von 250 Euro geht über einen Ausgleich der Preissteigerung hinaus und führt zu einer zusätzlichen Entlastung bei der Erteilung und Prüfung von Rechnungen für umsatzsteuerliche Zwecke. Sie entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger, soweit dieser dadurch von formellen Prüfpflichten für die Eingangsleistung befreit wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 250 Euro führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 10 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung verringert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rd. 28,6 Millionen Euro jährlich. Dieser entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)Absatz 1

Die ursprünglich vorgesehene Verkündung vor dem Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 2017 ist nicht mehr erreichbar. Für die Vorschriften, bei denen ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht wünschenswert bzw. rechtlich nicht möglich ist, sieht die Neufassung daher nun ein Inkrafttreten nach dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt vor.

Absatz 2

Die steuer- und abgabenrechtlichen Regelungen in den Artikeln 2, 3, 4, 4a und 5 treten – wie auch ursprünglich der Gesetzentwurf der Bundesregierung – mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die jährlichen Anpassungen der Entgeltsoftware der Unternehmen erfolgen immer zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres. Daher tritt auch die Änderung der Beitragsfähigkeit (Artikel 7 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung, die nun optional für alle Arbeitgeber vorgesehen ist. Bisher war dies nur für eine kleine Gruppe von Arbeitgebern mit besonderen Merkmalen in ihrer Abrechnung möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Mit der Regelung ist keine Änderung des Erfüllungsaufwands verbunden.

Berlin, den 29. März 2017

Andrea Wicklein
Berichterstatteerin

